



| | | |
|---|-------------------------|-----------------|
| Schule und Kultur | Vorlagenart | Vorlagennummer |
| Verantwortlich: Rahmann, Merle Datum: 29.05.2020 | Beschlussvorlage | 2020/178 |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich | | |

Beratungsgegenstand:

Finanzierung Anruf-Sammel-Mobil (ASM)

Produkt/e:

547-000 Einrichtungen des ÖPNV

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium |
|--------|------------|-------------------------|
| Ö | 10.06.2020 | Ausschuss für Mobilität |
| N | 29.06.2020 | Kreisausschuss |

Anlage/n:

1. Vertrag mit Nachträgen 1-6
2. Nachtrag 7 des Vertrages

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt der KVG die angesetzten Mehrkosten für das ASM für den Zeitraum September 2018 bis Dezember 2019 in Höhe von rund 270 000 € auszuführen.
2. Zur Kostenbeteiligung verhandelt die Verwaltung mit der Hansestadt Lüneburg und Gemeinden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die als Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung mit den erhöhten Kostensätzen mit der KVG Lüneburg abzuschließen.

Sachlage:

Zur Bedienung des Anruf-Sammel-Mobils (ASM) im Landkreis Lüneburg wurde mit der Firma Kraftverkehr GmbH (KVG) ein Vertrag abgeschlossen. Zur Ausführung der Leistungen wurde von der KVG zunächst Firma Taxi Röhlig als Subunternehmer beauftragt.

Taxi Röhlig hat zum 30. September 2018 diese Beauftragung gekündigt. Damit keine Unterbrechungen oder negativen Änderungen für die Fahrgastkunden erfolgen, war dem Landkreis Lüneburg ein nahtloser Übergang des ASM ein wichtiges Anliegen.

Die in Lüneburg ansässigen Taxiunternehmen hatten nach einer von der KVG durchgeführten Abfrage, abgesehen von Hansetaxi, kein Interesse an der Übernahme des ASM gezeigt. Auch Taxi Röhlig war nicht bereit den Kündigungszeitraum zu verschieben. Das Angebot von Hansetaxi erschien zu diesem Zeitpunkt nicht wirtschaftlich.

Da die Kostenabschätzung der KVG für den Betrieb des ASM in Eigenregie zwar deutlich über den bisherigen Konditionen von Taxi Röhlig lag, aber unterhalb des Angebotes von Hansetaxi, hat der Landkreis der Fortführung des ASM direkt durch die KVG zugestimmt. Hierfür sprach außerdem, dass die KVG aufgrund der Inbetriebnahme des Rufbusses eine Infrastruktur von Kleinbussen aufbauen musste.

Durch die Kleinbusse der KVG fährt das ASM seither barrierefrei und es können auch größere Gepäckstücke sowie Fahrräder mitgenommen werden. Eine Unterbrechung hat es nicht gegeben. Allerdings sind dadurch die Kosten für das unveränderte Angebot gestiegen.

Hierzu gab es die ersten Gespräche im März letzten Jahres, wo die KVG den Landkreis darüber informiert hat, dass die Ausgleichszahlungen vom Landkreis nicht auskömmlich sind. Ursache für die über den Erwartungen liegenden Kosten ist nach Angaben der KVG vor allem eine auf Sicherheit bedachte Betriebsplanung gewesen, um auch bei geänderter / höherer Nachfrage alle ASM-Fahrgäste zuverlässig befördern zu können. Auf Basis der Fahrgastnachfrage in der ersten Jahreshälfte 2019 hat die KVG dann erstmals ihren betrieblichen Aufwand ab Juli 2019 reduziert. Hier wurden vor allem unter der Woche zwei Fahrzeuge eingespart (Montag bis Donnerstag vorher 7 Fahrzeuge, dann 5 Fahrzeuge). Ab Dezember 2019 wurden weitere Fahrten durch die Ausweitung des Verkehrsangebotes durch den Nahverkehrsplan eingespart. Die KVG ist nun insgesamt günstiger als das Angebot der Firma Hansetaxi. Taxi Röhlig konnte das ASM für etwa 120.000 € jährlich anbieten. Grund der Kündigung durch Taxi Röhlig war in erster Linie jedoch die nicht auskömmliche Vergütung. Ein Kostenvergleich mit ähnlichen Angeboten in anderen Landkreisen hat gezeigt, dass die Verrechnungssätze der Firma Taxi Röhlig weit unter dem Marktdurchschnitt lagen. Deswegen konnte Taxi Röhlig die Leistung nicht weiter erbringen. Die Mehrbelastung liegt nun bei rund 110.000 € pro Jahr.

Für die Zeiträume von September 2018 bis Juni 2019 sowie Juli bis Dezember 2019 liegt die Mehrbelastung für den Landkreis laut KVG allerdings deutlich höher, ausstehend sind für diesen Zeitraum noch insgesamt rund 276.000 €. Die KVG hat die Kosten anhand von Einsatzplänen, durchgeführten Fahrten sowie Auszüge des geltenden Tarifvertrages für die Entlohnung von Fahrern und Disposition nachgewiesen. Nach stichprobenartiger Prüfung sind die Kosten plausibel (zzgl. Gewinn und Overheadkosten). Nach dem Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Lüneburg zum Betrieb eines ASM im Landkreis Lüneburg mit der KVG (Originalvertrag von 1997) sind gemäß § 4 Nr. 1 die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten durch einen nicht steuerbaren Zuschuss vom Landkreis auszugleichen. Im Nachtrag Nr. 5 zu diesem Vertrag sind Grundbeträge für Fahrten und Besetzkilometer definiert, die sich aufgrund nachgewiesener Fahrleistung und den daraus resultierenden Kosten ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die von der KVG angesetzten Mehrkosten auszuführen und einen Nachtrag zu den neuen Kostensätzen der KVG mit dieser abzuschließen.

Die Hansestadt Lüneburg sowie die Gemeinden Adendorf, Bardowick, Barendorf, Deutsch-Evern, Radbruch, Reinstorf, Reppenstedt und Vögelsen haben sich in der Vergangenheit an den Gesamtkosten des ASM, anteilmäßig der Fahrten in die jeweilige Gemeinde beteiligt. Diese Regelung sollte bestehen bleiben und wird in der Vereinbarung aufgegriffen.

Bezüglich der anteiligen Übernahme der in der Vergangenheit entstandenen Mehrkosten, wird die Verwaltung mit der Hansestadt und Gemeinden Verhandlungen führen.

Vorausschauend ist eine Ausschreibung geplant

VERTRAG

über die Gewährung eines Zuschusses zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Lüneburg

zwischen dem

Landkreis Lüneburg,

21310 Lüneburg

vertreten durch den Oberkreisdirektor,

- nachstehend <Landkreis Lüneburg> genannt -

und der

Kraftverkehr GmbH -KVG-,

Dahlenburger Landstraße 37, 21337 Lüneburg

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachstehend <KVG> genannt -

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobile Verkehrs (ASM) im Landkreis Lüneburg.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. In Ergänzung zu den Überlandlinienverkehren betreibt die KVG im Landkreis Lüneburg einen bedarfsorientierten Bestellverkehr (Anruf-Sammel-Mobil ASM) nach § 49 PBefG.
2. Die Abfahrtszeiten, die Haltestellen, die Fahrpreise, das Bedienungsgebiet und die Fahrtrichtungen stimmen die Vertragspartner miteinander ab. Einzelheiten ergeben sich aus den ASM-Richtlinien (Anlage 2).
3. Mit der Durchführung des ASM-Verkehrs werden bei Bedarf ein oder mehrere örtliche Taxi- oder Mietwagenunternehmen aus Lüneburg beauftragt. Die KVG schließt mit diesen Taxi- oder Mietwagenunternehmen einen Anmietvertrag (Anlage 1).
4. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich gegenüber der KVG, für den nach ihren Vorgaben geführten ASM-Betrieb die Finanzierung zu gewährleisten.

§ 2 Rechtsstellung der KVG

1. Die KVG bleibt unbeschadet der Bindungen aus diesem Vertrag beförderungsrechtlich und unternehmensmäßig selbständig.
2. Soweit personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen für den ASM-Verkehr erforderlich werden, obliegt die Antragstellung auf Erteilung der Genehmigungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der KVG. Die Übertragung dieser Genehmigung auf Dritte ist nur im Einvernehmen mit der Landkreis Lüneburg möglich.
3. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - a) Die KVG ist Träger der sich aus dem Gesetz und den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie ist bei der Erbringung ihrer Leistungen auf den Linien an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
 - b) Die KVG führt ihren Betrieb eigenverantwortlich durch. Die KVG bleibt Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer.

§ 3 Leistungsangebot

1. Die KVG verpflichtet sich, den ASM-Verkehr nach den ASM-Richtlinien (Anlage 2) durchzuführen.
2. Die KVG legt auf Wunsch des Landkreises Lüneburg ggf. weitere Abfahrtsstellen fest, richtet zusätzliche Abfahrtszeiten ein oder ändert die Fahrpreise.

§ 4 Ausgleichszahlungen

1. Der Landkreis Lüneburg gleicht die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten durch einen nicht steuerbaren Zuschuß aus.
2. Grundlage dieser Ausgleichszahlungen sind die monatlichen Abrechnungen der KVG mit den/m beauftragten Taxi- oder Mietwagenunternehmen.
3. Der Landkreis Lüneburg leistet innerhalb 7 Tagen nach Eingang der Abrechnung an die KVG die errechnete Ausgleichszahlung.
Der Landkreis Lüneburg leistet zum 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von DM 2.000,00 an das beauftragte Taxen- oder Mietwagenunternehmen. Eine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgt nur, soweit sich der durchschnittliche Zuschußbetrag der jeweils letzten 6 Monate um mehr als 15% gegenüber der, zu dem Zeitpunkt angewendeten Abschlagszahlung, verändert hat.
4. Sollten die ASM-Verkehre sich nachweislich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Buslinien auswirken, verhandelt die KVG mit dem Landkreis Lüneburg über möglicherweise erforderliche Änderungen des Bedienungsangebotes bzw. zusätzliche Ausgleichszahlungen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Landkreis Lüneburg übernimmt die Kosten für Werbung, ASM-Schilder und Fahrausweise.
2. Der Landkreis Lüneburg übernimmt 50% der Kosten für den Telefonanschluß bei dem durchführenden Taxi- oder Mietwagenunternehmen. Soweit die Stadt Lüneburg keinen ASM-Verkehr betreibt, sind die Kosten in voller Höhe durch den Landkreis Lüneburg zu tragen.
3. Die KVG erhält vom Landkreis Lüneburg zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen des ASM-Verkehrs monatlich eine Vergütung von DM 150,00 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 28. September 1997 bis zum Fahrplanwechsel Sommer/Winter 1998 geschlossen.

Dieser Vertrag verlängert sich um 1 Jahr (zum Fahrplanwechsel Sommer/Winter eines jeden Jahres), wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Jahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

2. Sollten durch gesetzliche, vertragliche oder genehmigungsrechtliche Neuregelungen, die betriebstechnischen Änderungen des Verkehrsmiteles durch stark veränderte Nachfrage oder durch stark veränderte Tarife bzw. Tarifstrukturen sich die Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einem Vertragsbeteiligten die Fortführung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragsparteien diesen Vertrag auch vor Ablauf der unter Absatz 1 genannten Fristen insoweit neu fassen.

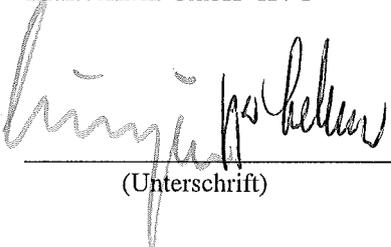
§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lüneburg.

§ 8 Ausfertigungen

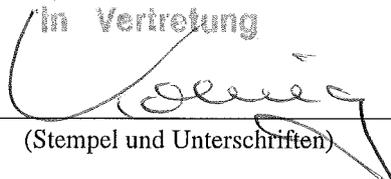
Von diesem Vertrag erhält jeder Partner je eine Ausfertigung

Lüneburg, den 05.09.1997
Kraftverkehr GmbH -KVG-



(Unterschrift)

Lüneburg, den 11. Sep. 1997
Landkreis Lüneburg

In Vertretung


(Stempel und Unterschriften)

10. SEP. 1997

- Eingang -

Anlage 1

VERTRAG

Zwischen der

Kraftverkehr GmbH - KVG -

Dahlenburger Landstraße 37, 21337 Lüneburg

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend < Auftraggeber > genannt -

und der

CITYCAR-RÖHLIG

Bernd Röhlig

Auf dem Schmaarkamp 19, 21339 Lüneburg

- nachstehend < Auftragnehmer > genannt -

wird folgender Vertrag über die Durchführung eines Anruf-Sammel-Mobil (ASM) Verkehrs
in der Stadt Lüneburg sowie dem Landkreis Lüneburg geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber betreibt in der Stadt Lüneburg sowie im Landkreis Lüneburg einen bedarfsorientierten Anruf-Sammel-Mobil (ASM) Verkehr nach § 49 PBefG. Mit der Durchführung entsprechender Fahrten wird der Auftragnehmer beauftragt.

§ 2

Leistungsbeschreibung und Bedingungen

- 1) Der Auftragnehmer muß über eine Funkzentrale verfügen, die mindestens 30 Minuten vor dem jeweiligen Betriebsbeginn und spätestens bis zum jeweiligen Betriebsende der ASM-Betriebszeiten (siehe Anlage ASM-Richtlinien) durch geschultes Personal besetzt ist. Die Möglichkeit zur Aufnahme von Fahraufträgen außerhalb dieser Zeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Anrufbeantworter).
- 2) Die Fahrleistungen im ASM-Verkehr werden nach einem jederzeit veränderlichen Bedarfssplan bestimmt oder zwischen den Vertragsschließenden fallweise vereinbart und umfassen zur Zeit Leistungen nach „C“ der ASM-Richtlinien.
- 3) Fahrtwünsche von Fahrgästen werden bis 30 Minuten vor Fahrtantritt bei der Funkzentrale angemeldet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, daß eingehende Fahrtwünsche dispositiv zu Sammelverkehren zusammengeführt werden.

§ 3

Fahrzeuge

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu den jeweiligen Einsatzzeiten die erforderlichen Fahrzeuge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten - zur Zeit mindestens 7 Fahrzeuge - einzusetzen.

- 2) Der Auftragnehmer führt die ihm nach § 2 Abs. 2 übertragenen Leistungen mit festgelegten Kraftfahrzeugen durch. Der Einsatz anderer Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3) Der Auftragnehmer setzt nur Kraftfahrzeuge ein, die den Bestimmungen der Straßen Verkehrs Zulassungs Ordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen und für die Beförderung von mindestens 4 Fahrgästen geeignet und für die Beförderung von Kindern mit Kinderrückhalteeinrichtungen ausgestattet sind.
- 4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Kraftfahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
- 5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen, daß er für die einzusetzenden Kraftfahrzeuge eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) besitzt.
- 6) Die Kraftfahrzeuge sind entsprechend den Anweisungen der Auftraggeber zu kennzeichnen.
- 7) Der Auftragnehmer hat die Kraftfahrzeuge entsprechend den eingegangenen Bestellungen für die ASM-Fahrten einzusetzen und die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Fahrten sicherzustellen.
- 8) Bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Kraftfahrzeugen hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen. Der Auftragnehmer darf als Ersatz nur solche Kraftfahrzeuge einsetzen, die den in Absätzen 3 - 6 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 4

Betriebsstoffe und Instandsetzungen

- 1) Kraft- und Schmierstoffe stellt der Auftragnehmer.
- 2) Die Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftfahrzeuge ist ebenfalls Aufgabe des Auftragnehmers

§ 5

Personal

- 1) Der Auftragnehmer hat zuverlässige FahrerInnen aus seinem Personalbestand einzusetzen. Die FahrerInnen müssen im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 3 und zur Fahrgastbeförderung berechtigt sein. Die im ASM-Verkehr eingesetzten FahrerInnen und DisponentenInnen müssen nach Maßgabe des Auftraggebers über Kenntnisse der verschiedenen örtlichen Fahrausweisarten und deren Gültigkeit verfügen. Sie sind seitens des Auftraggebers und später durch den Auftragnehmer zu schulen bzw. bei etwaigen Veränderungen nachzuschulen. Nur geschulte FahrerInnen dürfen am ASM-Verkehr teilnehmen.
- 2) Die FahrerInnen haben im Rahmen dieses Verkehrs den Anweisungen des Auftraggebers zu folgen, soweit diese nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Anordnungen verstoßen.
- 3) Der Auftragnehmer haftet dafür, daß für das eingeteilte Fahrpersonal im Falle nicht rechtzeitigen Dienstantritts, gleichgültig aus welchen Gründen, der notwendige Ersatz zur Stelle ist.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Zurückziehung eines Fahrers verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch unkorrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen und den Aufsichtsorganen des Auftraggebers.

§ 6

Leistungsnachweis + Abrechnung

- 1) Bei der Durchführung einer ASM-Fahrt sind Fahraufträge (siehe ASM-Richtlinien) sowie Fahrausweise mitzuführen. Der Auftragnehmer hat anhand der Fahraufträge den Nachweis der Fahrleistung zu führen. Monatlich ist eine Abrechnung unter Angabe nachfolgender, nachvollziehbarer Daten

- laufende Nummer
- Datum des Fahrauftrages
- Besetzt-km

- Anzahl der beförderten Personen
- Fahrgeldeinnahme je Fahrausweisart

getrennt nach Aufgabenträgern (Stadt Lüneburg, Gemeinde Adendorf, Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg) zu erstellen und bis zum 8. des Nachmonats dem Auftraggeber zu übersenden. Es ist anzustreben, diese EDV-unterstützt zu erarbeiten.

§ 7

Verkehrliche Bestimmungen

- 1) Die Wahrung der verkehrlichen Belange bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer und sein Personal haben dem Auftraggeber hierbei im Rahmen ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, dazu gehört u.a. die Pflicht zur Einhaltung der kürzestmöglichen Fahrstrecken. Die Notwendigkeit von Umwegfahrten ist nachzuweisen.
- 2) Der Auftragnehmer hat das von dem Auftraggeber vorgegebene Tarifsysteem anzuwenden und darf nur Fahrausweise des Auftraggebers verkaufen.
- 3) Während der ASM-Bedienung gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen der KVG Lüneburg.

§ 8

Haftpflicht

- 1) Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der Auftragnehmer. Er hat dem Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die von Fahrgästen oder Dritten aus dem Beförderungsvertrag, aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.
- 2) Der Auftragnehmer hat die eingesetzten Kraftfahrzeuge sowie sich und seine FahrerInnen nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu versichern und den Versicherungsschutz, insbesondere durch pünktliche Beitragszahlungen aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Auftraggebers den notwendigen Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 9

Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält aufgrund nachgewiesener Fahrleistungen eine dem Angebot vom 15.07.97 zugrunde liegende Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag von DM 3,00 und einem besetzkilometerabhängigen Betrag von DM 1,50 zusammensetzt. Die Beträge beinhalten die ges. MwSt von derzeit 15%.

Mit der Vergütung für die Fahrleistungen sind ebenfalls abgegolten die Verwaltungsaufwendungen für Leistungsnachweise und Abrechnungen gem. § 6 sowie die der Disposition.

In den Preisen sind die Service-Leistungen gegenüber den Fahrgästen, wie im Taxengewerbe üblich, enthalten.

- 2) Die Vergütungen werden monatlich bis spätestens zum 25. des Nachmonats zur Zahlung angewiesen. Abschlagszahlungen können jeweils zum 15. eines Abrechnungsmonats in Höhe von bis zu 80 % des zwölften Teils der Abrechnungssumme eines Kalenderjahres vereinbart werden.

- 3) Um die Sammelwirkung (gemeinsame Beförderung mehrerer Fahrgäste unter Inkaufnahme wirtschaftlich vertretbarer Umwege) durch den Auftragnehmer zu fördern, erhält der Auftragnehmer einen Zuschlag auf die Vergütung je Beförderungsfall nach nachfolgenden Tabellen.

Der durchschnittliche Beförderungsfall errechnet sich aus den beförderten Personen durch die Anzahl der durchgeführten Fahrten eines Abrechnungsmonats.

Aufgabenträger Stadt Lüneburg

| | | |
|---|--------------|---------|
| - bei einer durchschnittlichen Beförderung von mehr als | 2,2 Personen | DM -,10 |
| „ | 2,3 Personen | DM -,20 |
| „ | 2,4 Personen | DM -,30 |
| „ | 2,5 Personen | DM -,40 |
| „ | 2,6 Personen | DM -,50 |

Aufgabenträger Gemeinde Reppenstedt

| | | |
|---|--------------|---------|
| - bei einer durchschnittlichen Beförderung von mehr als | 2,3 Personen | DM -,10 |
| „ | 2,4 Personen | DM -,20 |
| „ | 2,5 Personen | DM -,30 |
| „ | 2,6 Personen | DM -,40 |
| „ | 2,7 Personen | DM -,50 |

Aufgabenträger Gemeinde Adendorf

| | | |
|---|--------------|---------|
| - bei einer durchschnittlichen Beförderung von mehr als | 2,6 Personen | DM -,10 |
| „ | 2,7 Personen | DM -,20 |
| „ | 2,8 Personen | DM -,30 |
| „ | 2,9 Personen | DM -,40 |
| „ | 3,0 Personen | DM -,50 |

Aufgabenträger Landkreis Lüneburg

| | | |
|---|--------------|---------|
| - bei einer durchschnittlichen Beförderung von mehr als | 2,6 Personen | DM -,10 |
| „ | 2,7 Personen | DM -,20 |
| „ | 2,8 Personen | DM -,30 |
| „ | 2,9 Personen | DM -,40 |
| „ | 3,0 Personen | DM -,50 |

§ 10

ASM-Telefonanschluß

- 1) Der Auftraggeber stellt einen auf seinen Namen angemeldeten postalischen Telefonanschluß dem Auftragnehmer in dessen Geschäftsräumen zur Verfügung, unter dem der Auftragnehmer Anmeldungen zu ASM-Fahrten im Rahmen dieses Vertrages entgegenzunehmen hat.
- 2) Der Auftraggeber übernimmt die monatlichen Grundgebühren des Anschlusses. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Telefonanschluß unverzüglich dem Auftraggeber zurückzugeben. Ansprüche des Auftragnehmers auf Beibehaltung des ASM-Telefonanschlusses bestehen nicht.

§ 11

Vertragsbeginn und Dauer

Bestandteil des Leistungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Darüberhinaus gelten nachfolgende Vertragsbedingungen.

- 1) Der Leistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird erstmals zum 28.09.1997 geschlossen und gilt zunächst für einen Probezeitraum von 6 Monaten mit einem Kündigungszeitraum von 4 Wochen zum Ende des darauffolgenden Monats. Er verlängert sich bis zum 25. September 1999 und danach jeweils um 1 Jahr (zum letzten Samstag im September eines jeden Jahres - Fahrplanwechsel-), wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können beide Teile diesen Leistungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des darauffolgenden Monats lösen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt u. a. dann vor, wenn der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers erheblich schädigt oder der Auftragnehmer oder sein Personal mehrere Male schuldhaft gegen die Bestimmungen des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Leistungsvertrages verstoßen oder der ASM-Verkehr, für dessen Bedienung der Auftragnehmer eingesetzt ist, eingestellt wird.
- 3) Sollten durch gesetzliche, vertragliche oder genehmigungsrechtliche Neuregelungen die betriebstechnischen Änderungen des Verkehrsmiteinsatzes durch stark veränderte Nachfrage oder durch stark veränderte Tarife bzw. Tarifstrukturen sich die Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einem Vertragsbeteiligten die Fortführung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragsparteien diesen Vertrag auch vor Ablauf der Fristen insoweit neu fassen.

Stadt und Landkreis Lüneburg (ASM)

Abends, wenn keine Linienbusse mehr verkehren, fährt für Sie stattdessen das Anruf-Sammel-Mobil. Das ASM verkehrt nach einem festen Fahrplan. Sie werden an der von Ihnen gewünschten Bushaltestelle abgeholt und direkt bis zu Ihrer Haustür gefahren – sicher und bequem. Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie – im Gegensatz zum normalen Linienverkehr – Ihren Fahrtwunsch 30 Minuten vor der Abfahrtszeit anmelden müssen.

Sie können von jeder Bushaltestelle im Stadtbusverkehr sowie den ASM-Haltestellen Bilmer Berg, Bei der Pferdehütte, Grasweg, Spechtsweg und Rote Schleuse zu jedem Ziel innerhalb des Stadtgebietes und den Gemeinden Adendorf, Bardowick, Barendorf, Reppenstedt, Vögelsen und jetzt auch nach Deutsch Evern, Radbruch und Reinstorf gelangen. In das restliche Landkreisgebiet fährt das ASM Sie ab dem Bahnhof, Sande und Markt.

Für das ASM gilt ein besonderer Tarif. HVV-Fahrausweise können leider nicht anerkannt werden.

ASM Lüneburg Telefon: (04131) 53344

Stadt Lüneburg (ASM)

In der Stadt Lüneburg, sowie den Gemeinden Adendorf, Reppenstedt, Vögelsen und Barendorf verkehrt das ASM ab 20.15 Uhr und stündlich von allen Bushaltestellen zu jedem Ziel innerhalb des Stadtgebietes sowie in den genannten Gemeinden. Von den Haltestellen Bahnhof/ZOB, Am Sande und Am Ochsenmarkt fährt das ASM sogar alle 30 Minuten ab.

ASM Lüneburg Telefon: (04131) 53344

- 4) Die Weitergabe von Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragsnehmer durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers.

§ 12

Rückgabepflichten

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die unverzügliche Rückgabe der gesamten Fahrausrüstung, soweit das Vertragsverhältnis gelöst wird.

§ 13

Gerichtsstand

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geiste loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Gerichtsstand ist Lüneburg.

§ 14

Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Lüneburg, 20.08.97
Kraftverkehr GmbH -KVG-

Lüneburg,
CITYCAR-RÖHLIG

**CITYCAR
RÖHLIG**
20.08.97
Auf dem Schmaarkamp 19
21339 Lüneburg

Nachtrag Nr.1

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg
und
der Kraftverkehr GmbH -KVG- Lüneburg

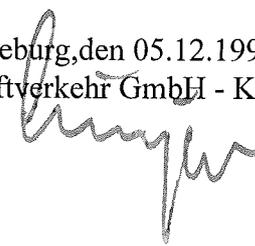
zum Betrieb eines Anruf -Sammel-Mobil Verkehrs (ASM)
im Landkreis Lüneburg vom 28. September 1997

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. unverändert
2. unverändert
3. Der Landkreis Lüneburg leistet innerhalb 7 Tagen nach Eingang der Abrechnung an die KVG die errechnete Ausgleichszahlung.
Der Landkreis Lüneburg leistet zum 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von **1.000,00 DM** an das beauftragte Taxen- und Mietwagenunternehmen. Eine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgt nur, soweit sich der durchschnittliche Zuschußbetrag der jeweils letzten 6 Monate um mehr als 15 % gegenüber der, zu dem Zeitpunkt angewendeten Abschlagszahlung, verändert hat.
4. unverändert
5. unverändert

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Lüneburg, den 05.12.1997
Kraftverkehr GmbH - KVG-



(Unterschrift)

Lüneburg, den 16.12.97
Landkreis Lüneburg

i.V. Koenig


(Unterschrift)

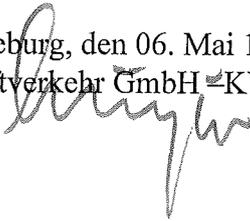
Nachtrag Nr. 2

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg
und
der Kraftverkehr GmbH -KVG- Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf -Sammel-Mobil Verkehrs (ASM)
im Landkreis Lüneburg vom 28. September 1997

Aufgrund gleichleutender Nummerierung der Vertragsnachträge gleichen Anlasses für alle Aufgabenträger des ASM in Lüneburg wurde die o.a. Nachtragsnummer übersprungen.

Lüneburg, den 06. Mai 1998
Kraftverkehr GmbH -KVG-



Nachtrag Nr. 2

zum Vertrag zwischen

dem Landkreis Lüneburg

und der

Kraftverkehr GmbH - KVG - Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobilverkehrs (ASM) im Landkreis Lüneburg vom 28.09.1997

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Der Landkreis Lüneburg leistet innerhalb sieben Tagen nach Eingang der Abrechnung an die KVG die errechnete Ausgleichszahlung.
Der Landkreis Lüneburg leistet zum 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 600,-- DM an das beauftragte Taxen- und Mietwagenunternehmen. Eine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgt nur soweit sich der durchschnittliche Zuschussbetrag der jeweils letzten sechs Monate um mehr als 15 % gegenüber der zu dem Zeitpunkt angewendeten Abschlagszahlung verändert hat.
4. Unverändert
5. Unverändert

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Lüneburg, den 30.09.1999
Kraftverkehr GmbH - KVG -

Lüneburg, den 20.9.99
Landkreis Lüneburg
In Vertretung

.....

.....

Nachtrag Nr. 4

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH -KVG- Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

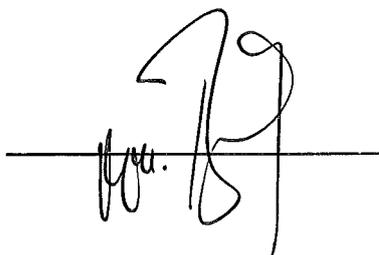
in Lüneburg vom 28.09.1997

§ 5 Sonstige Vereinbarungen, erhält folgende Fassung:

1. Die Kosten für Werbung, ASM-Schilder und für den Telefonanschluß bei dem durchführenden Taxi- oder Mietwagenunternehmen werden gemeinsam durch die Stadt Lüneburg (40%), die Gemeinde Adendorf (10%), die Gemeinde Reppenstedt (5%), die Gemeinde Vögelsen (5%), die Gemeinde Barendorf (5%), die Gemeinde Deutsch Evern (5%) und die Samtgemeinde Bardowick (5%) sowie durch den Landkreis Lüneburg (25%) getragen. Soweit einer der beteiligten Kostenträger keinen ASM-Verkehr betreibt, ist die Kostenbeteiligung neu zwischen den verbleibenden Kostenträgern zu vereinbaren.
2. Die Kosten für den Fahrscheindruck werden gemeinsam durch die Stadt Lüneburg (50%), die Gemeinde Adendorf (20%), die Gemeinde Reppenstedt (10%), die Gemeinde Vögelsen (5%), die Gemeinde Barendorf (5%), die Gemeinde Deutsch Evern (5%) und durch die Samtgemeinde Bardowick (5%) im Verbund der Stadt Lüneburg getragen. Der Landkreis Lüneburg trägt für seinen Bereich die Kosten zu 100%. Soweit einer der beteiligten Kostenträger keinen ASM-Verkehr betreibt, ist die Kostenbeteiligung neu zwischen den verbleibenden Kostenträgern zu vereinbaren.

Dieser Nachtrag tritt am 09.12.2007 in Kraft.

Lüneburg, den 14. Dez. 2007
Kraftverkehr GmbH -KVG-



Lüneburg, den 05.12.2007
Landkreis Lüneburg

i.v.


Nachtrag Nr. 5

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH –KVG– Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

in Lüneburg vom 28. September 1997

I. § 3 (Leistungsangebot) erhält folgende Fassung

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) Der ASM-Verkehr wird nach den festgelegten Fahrzeiten und Besonderheiten durchgeführt (Anlage 3)

II. § 4 (Ausgleichszahlungen) erhält folgende Fassung

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) Der mit der Durchführung des ASM-Verkehres beauftragte Taxen- und Mietwagenunternehmen erhält seit dem 01. Juli 2007 eine Dynamisierung der Vergütung in gleicher Höhe, wie diese für das jeweilige Kalenderjahr zwischen der KVG und dem jeweiligen Aufgabenträger (Landkreis) vorgenommen wird. Basis für die Dynamisierung ist die Entwicklung von Vergleichsindizes des statistischen Bundesamtes.
- 4) Der mit der Durchführung des ASM-Verkehres beauftragte Taxen- und Mietwagenunternehmen erhält aufgrund nachgewiesener Fahrleistung eine Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag von 1,77 € und einem besetzkilometerabhängigen Betrag von 1,32 € incl. 7% MwSt., da Durchführung des ASM Verkehrs als Taxigewerbe, zusammensetzt.

Diese Beträge werden aufgrund der Erhöhung des Taxentarifes zum 10. März 2015 festgesetzt.
- 5) Der Landkreis Lüneburg leistet innerhalb 7 Tagen nach Eingang der Abrechnung an die KVG die errechnete Ausgleichszahlung.

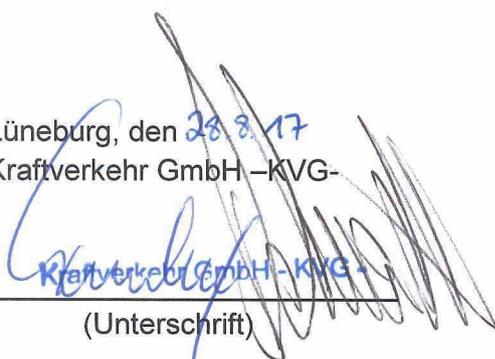
Es wird eine Abschlagzahlung an die KVG in Höhe von 300,00 EUR geleistet.

- 6) Sollten die ASM-Verkehre sich nachweislich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Buslinien auswirken, verhandelt die KVG mit dem Landkreis Lüneburg über möglicherweise erforderliche Änderungen des Bedienungsangebotes bzw. zusätzliche Ausgleichzahlungen.

III. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 10. März 2015 in Kraft.

IV. Dieser Nachtrag wird zweifach gefertigt. Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung.

Lüneburg, den 28.8.17
Kraftverkehr GmbH -KVG-


Kraftverkehr GmbH -KVG-

(Unterschrift)

Lüneburg, den 11.10.17
Landkreis Lüneburg

Landkreis Lüneburg
i.A. Der Landrat


(Unterschrift)

Anlage Nr. 3

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH –KVG– Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

in Lüneburg vom 28. September 1997

Fahrzeiten für das ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

von allen Haltestellen im Stadtbusverkehr und den Ortschaften
Adendorf, Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 21:00 Uhr bis 01:45 Uhr |
| Freitag | 21:00 Uhr bis 03:15 Uhr |
| Samstag | 20:15 Uhr bis 03:15 Uhr |
| Sonntag/Feiertag | 20:15 Uhr bis 00:45 Uhr |
| Nacht zum Feiertag | 20:15 Uhr bis 03:15 Uhr |

Sonntag/Feiertag vormittags im Stundentakt

Von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von allen Haltestellen nur innerhalb der Stadt
Von 09:45 Uhr bis 12:45 Uhr vom Bahnhof, Am Sande und Markt in die
Orte Adendorf, Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen
Von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr aus den Orten Adendorf, Bardowick,
Reppenstedt und Vögelsen in die Stadt
Alle anderen Ortschaften werden nicht bedient.

ASM verkehrt nicht an Heiligabend und Silvester.

Besonderheiten zum ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

Nach Deutsch-Evern, Barendorf, Radbruch, Reinstorf und
Dachmissen nur Stadtauswärts stündlich ab 20:15 Uhr,
Montag bis Freitag zusätzlich auch um 20:45 Uhr
Zu allen anderen Zielen im Landkreis stündlich von den Haltestellen
Bahnhof/ZOB, Am Sande und Markt von 20:45 Uhr bis 00:45 Uhr,
zusätzlich Freitag, Samstag und vor Feiertagen um 02:15 Uhr.

Es besteht keine Möglichkeit einer Direktverbindung zwischen den einzelnen
Orten, auch nicht zwischen denen im Stadtverkehr (Adendorf, Bardowick,
Barendorf, Reppenstedt und Vögelsen). Zahlgrenze ist immer Lüneburg,
daher sind es zwei einzelne Fahrten mit 2 Fahrkarten.

Nachtrag Nr. 6

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH –KVG– Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

in Lüneburg vom 28. September 1997

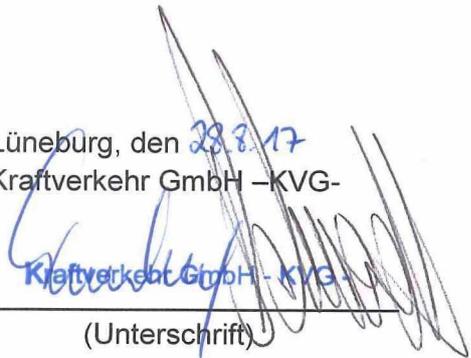
I. **§ 3 (Leistungsangebot)** erhält folgende Fassung

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) Der ASM-Verkehr wird nach den festgelegten Fahrzeiten und Besonderheiten durchgeführt (Anlage 3a)

II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Februar 2016 in Kraft.

III. Dieser Nachtrag wird zweifach gefertigt. Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung.

Lüneburg, den 28.9.17
Kraftverkehr GmbH –KVG–


Kraftverkehr GmbH –KVG–

(Unterschrift)

Lüneburg, den 11.10.17
Landkreis Lüneburg

Landkreis Lüneburg
i.A. Der Landrat


(Unterschrift)

Anlage Nr. 3a

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH –KVG– Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

in Lüneburg vom 28. September 1997

Fahrzeiten für das ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

von allen Haltestellen im Stadtbusverkehr und den Ortschaften
Adendorf, Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 21:00 Uhr bis 01:45 Uhr |
| Freitag | 21:00 Uhr bis 04:15 Uhr |
| Samstag | 20:15 Uhr bis 04:15 Uhr |
| Sonntag/Feiertag | 20:15 Uhr bis 00:45 Uhr |
| Nacht zum Feiertag | 20:15 Uhr bis 04:15 Uhr |

Sonntag/Feiertag vormittags im Stundentakt

Von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von allen Haltestellen nur innerhalb der Stadt

Von 09:45 Uhr bis 12:45 Uhr vom Bahnhof, Am Sande und Markt in die
Orte Adendorf, Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen

Von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr aus den Orten Adendorf, Bardowick,
Reppenstedt und Vögelsen in die Stadt

Alle anderen Ortschaften werden nicht bedient.

ASM verkehrt nicht an Heiligabend und Silvester.

Besonderheiten zum ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

Nach Deutsch-Evern, Barendorf, Radbruch, Reinstorf und

Dachmissen nur Stadtauswärts stündlich ab 20:15 Uhr,

Montag bis Freitag zusätzlich auch um 20:45 Uhr

Zu allen anderen Zielen im Landkreis stündlich von den Haltestellen

Bahnhof/ZOB, Am Sande und Markt von 20:45 Uhr bis 00:45 Uhr,

zusätzlich Freitag, Samstag und vor Feiertagen um 02:15 Uhr und 04:15 Uhr.

Es besteht keine Möglichkeit einer Direktverbindung zwischen den einzelnen
Orten, auch nicht zwischen denen im Stadtverkehr (Adendorf, Bardowick,
Barendorf, Reppenstedt und Vögelsen). Zahlgrenze ist immer Lüneburg,
daher sind es zwei einzelne Fahrten mit 2 Fahrkarten.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Nachtrag Nr. 7

zum Vertrag zwischen

Landkreis Lüneburg

und

Kraftverkehr GmbH – KVG – Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM) in Lüneburg vom 28. September 1997.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Die Durchführung des ASM-Verkehrs wird seit September 2018 durch die KVG Lüneburg gewährleistet.
4. Unverändert

§ 2 Rechtsstellung der KVG

Unverändert

§ 3 Leistungsangebot

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Der ASM-Verkehr wird nach den festgelegten Fahrzeiten, Tarifen und Besonderheiten durchgeführt (Anlage 3b), diese ersetzt vorherigen Regelungen.

§ 4 Ausgleichszahlungen

1. Unverändert
2. Grundlage dieser Ausgleichszahlungen sind die belegbaren Kosten der KVG Lüneburg, die dem Landkreis Lüneburg halbjährlich nachgewiesen werden.
3. Der Landkreis Lüneburg leistet innerhalb 7 Tagen nach Eingang der Abrechnung an die KVG die errechnete Ausgleichszahlung.
4. Es wird eine Abschlagszahlung an die KVG in Höhe von 300,00 € geleistet.

5. Die KVG Lüneburg erhält aufgrund nachgewiesener Fahrleistung eine Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag von 8.850 € pro Monat für das Vorhalten von Fahrzeugen und Disposition, sowie je 1,38 € inkl. 7 % MwSt. pro Besetz-Kilometer.
6. Die Vergütung aus Nachtrag Nr. 5 werden mit dieser Regelung außer Kraft gesetzt.
7. Die KVG Lüneburg erhält für die Durchführung der Leistung ab dem Kalenderjahr 2021 eine Dynamisierung der Vergütung auf Basis der Entwicklung von Vergleichsindizes des statistischen Bundesamtes.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Unverändert.
2. Die Kosten für den Telefonanschluss sind in den neuverhandelten Kostensätzen im Grundbetrag enthalten. Soweit die Hansestadt Lüneburg keinen ASM-Verkehr betreiben will, müsste neu verhandelt werden.
3. Aufgehoben.

Lüneburg, den
Kraftverkehr GmbH - KVG –

Lüneburg, den
Landkreis Lüneburg

Anlage Nr. 3b

zum Vertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg

und

der Kraftverkehr GmbH – KVG – Lüneburg

zum Betrieb eines Anruf-Sammel-Mobil-Verkehrs (ASM)

in Lüneburg vom 28. September 1997

Fahrtzeiten für das ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

von allen Haltestellen im Stadtbusverkehr und den Ortschaften
Adendorf, Bardowick, Deutsch Evern, Reppenstedt und Vögelsen

Stadtauswärts – von allen Haltestellen zu den Zielen innerhalb des Stadtbusverkehrs:

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Montag bis Donnerstag | stündlich von 22:15 bis 00:15 Uhr |
| Freitag | stündlich von 22:15 bis 03:15 Uhr |
| Samstag | stündlich von 21:15 bis 03:15 Uhr |
| Sonntag | stündlich von 20:15 bis 00:15 Uhr |

Zusätzliche Fahrmöglichkeiten bestehen von den Haltestellen Bahnhof, Am Sande und Markt:

| | |
|-----------------------|---|
| Montag bis Donnerstag | stündlich von 22:45 bis 01:45 Uhr |
| Freitag | stündlich von 22:45 bis 01:45 und 04:15 Uhr |
| Samstag | stündlich von 21:45 bis 01:45 und 04:15 Uhr |
| Sonntag | stündlich von 20:45 bis 01:45 Uhr |

Stadteinwärts – von allen Haltestellen zu allen Zielen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Montag bis Donnerstag | stündlich von 22:00 bis 00:00 Uhr |
| Freitag | stündlich von 22:00 bis 03:00 Uhr |
| Samstag | stündlich von 21:00 bis 03:00 Uhr |
| Sonntag | stündlich von 20:00 bis 00:00 Uhr |

ASM verkehrt nicht an Heiligabend und Silvester.

Besonderheiten zum ASM in der Stadt und dem Landkreis Lüneburg

Nach Barendorf, Radburch und Reinstorf nur Stadtauswärts stündlich ab 21:15 Uhr, am Sonntag schon ab 20:15 Uhr. Zusätzlich stündlich von den Haltestellen Bahnhof, Am Sande und Markt, Montag bis Donnerstag ab 21:45 Uhr, Freitag und Samstag ab 21:45 Uhr und Sonntag ab 20:45 Uhr.

Zu allen anderen Zielen im Landkreis stündlich von den Haltestellen Bahnhof, Am Sande und Markt, Montag bis Donnerstag ab 21:45 Uhr, Freitag ab 21:45 Uhr, Samstag ab 20:45 Uhr und Sonntag ab 20:45 Uhr.

Es besteht keine Möglichkeit einer Direktverbindung zwischen den einzelnen Orten, auch nicht zwischen denen im Stadtverkehr. Zahlgrenze ist immer Lüneburg, daher sind es zwei einzelne Fahrten mit 2 Fahrkarten.